

Der Vorstoß der Staatsregierung hat eine Vorgeschichte

Auch mit den antifaschistischen Abschnitten des Gesetzes sollte man sich befassen

Das Szenario entwickelt sich.....	1
Werden die antifaschistischen Teile des Gesetzentwurfs unterschätzt?.....	3
Die Staatsregierung hat die Änderungen von Rotgrün aus dem Jahre 2005 eingearbeitet.....	4
Die Vorgeschichte: Abwehr eines reaktionären Angriffs auf das Versammlungsrecht.....	6
Eine beachtenswerte Variante der PDS aus dem Jahre 2000... ..	7
...und weitere interessante Varianten.....	8

Das Szenario entwickelt sich

Die Kampagne hat ihr nächstes Etappenziel erreicht. Der DGB Bayern und die acht bayerischen Gewerkschaften fordern gemeinsam die im Landtag vertretenen Parteien auf, das geplante bayerische Versammlungsgesetz abzulehnen. Der DGB-Vorsitzende Schösser kündigte an, dass der DGB Bayern den 1. Mai auch zum Aktionstag für die Versammlungsfreiheit mache. Das Thema werde bei allen Maikundgebungen und Reden eine Rolle spielen.¹

Die bayerische SPD lässt verlauten, sie sei intern noch beschäftigt mit ihrer Position zum Versammlungsgesetz. Das Büro Linus Förster teilte unserem Forum mit: „Seitens der SPD sind natürlich gleichfalls Änderungsanträge zum bestehenden Entwurf in Arbeit. Diese sind noch im internen Diskussionsprozess. In diesem soll auch die Meinung von Organisationen und Verbänden Berücksichtigung finden.“

Ferner lässt uns Linus Förster mitteilen: „Der parlamentarische Beratungsprozess hat eben erst begonnen. Die CSU möchte den Entwurf in der eingebrachten Form. Eine andere Fassung wäre – bei allen Versuchen der Einflussnahme – nicht entstanden. Es bleibt also nichts anderes, als in der nun folgenden Zeit bis zur Beschlussfassung eine Änderung über die Vernunft (?) von Teilen der Mehrheitsfraktion zu erreichen.“²

Die Frage wäre zu stellen, ob es überhaupt „Versuche[n] der Einflussnahme“ bei der Verbandsanhörung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung von Seiten der SPD gegeben hat. Immerhin hat die SPD in den 25 kreisfreien Städten Bayerns inzwischen die CSU überrundet. In den Kommunalwahlen erreichte die SPD 33,7% der Stimmen in den kreisfreien Städten, die CSU verlor 7,9 Punkte auf 33,2%. Die SPD hätte die Städte also durchaus mobilisieren können, aber sie wollte nicht. Insofern ist es unseres Erachtens einfach nicht wahr, wenn Linus Förster jetzt behauptet: „Eine andere Fassung wäre – bei allen Versuchen der Einflussnahme – nicht entstanden.“

Die andere Aussage von Linus Förster zur Strategie ist ebenso trübsinnig. Angeblich bleibe jetzt nichts anderes, als „eine Änderung über die Vernunft (?) von Teilen der Mehrheitsfraktion zu erreichen“ (das Fragezeichen stammt nicht von uns).

Das lässt nichts Gutes ahnen. Die CSU will die Linken, die AntifaschistInnen, die PazifistInnen, die AntirassistInnen in der Öffentlichkeit ausschalten und die organisierte Arbeiterbewegung abdrängen,

¹ DGB-Pressestelle / München, 22. April 2008

² Martin Hinterbrandner i.A. von Linus Förster in einem Schreiben an das Forum solidarisches und friedliches Augsburg vom 22.4.2008

und die SPD – appelliert an die Vernunft der CSU-Fraktion?! Auf welche Änderungsanträge der SPD wird sich die CSU einlassen, was soll für ein Gesetz dabei herauskommen? Wir fürchten, ein Gesetz, das öffentliche Aufregung duldet, sofern sie staatstragend und unschädlich ist und der ganze übrige Protest wird in die Pfanne gehauen und mit dem Gesetz unschädlich gemacht.

Bis jetzt scheint sich die SPD zu scheuen, das Versammlungsrecht zu einem Wahlkampfthema zu machen. Dabei könnte sie das der CSU androhen. Aber die SPD zögert, wahrscheinlich weil sie glaubt, dass das nicht die relevanten Stimmen bringt und weil sie fürchtet, bei diesem Thema müsse sie sich zu weit links positionieren.



Wenn die Opposition gegen die CSU in der Frage des Versammlungsrechts nicht an einem Strang zieht, wird es sehr schwierig. Dabei wäre die CSU schon verwundbar. Ihr Plan, das reaktionäre Versammlungsgesetz in aller Ruhe noch vor den Landtagswahlen durchzuziehen, solange ihr die Mehrheit noch sicher ist, ist schon aufgefliegen. Jetzt muss die CSU überlegen, welche Positionen zum Thema Versammlungsrecht sie im Wahlkampf beziehen will und welche sie bekämpfen will. Die CSU muss in dieser Frage also öffentlich Farbe bekennen, aber

nur, wenn man sie zwingt und das Thema im Wahlkampf energisch aufwirft. Und das könnte die SPD, zusammen mit Grünen und eventuell sogar FDP: sie könnte das Versammlungsrecht zu einem Thema im Wahlkampf machen, das hätte die SPD echt in der Hand.

Pikant ist: die vorletzte Umfrage ergab für die CSU 51% (die Medien werteten dies z.T. so, dass die CSU um ihre absolute Mehrheit fürchten müsse). Für die FDP ergaben sich 6%. Damit wäre die FDP im Landtag. Eine Partei, die im Grunde ein potentieller Koalitionspartner für die CSU wäre, wenn es der CSU allein nicht mehr reicht. Ausgerechnet die FDP hat sich nun aber in der Frage Versammlungsrecht deutlich gegen das Vorhaben der CSU positioniert. Hier ergäben sich interessante Möglichkeiten einer Abwehrfront. Nach der jüngsten Sonntagsumfrage sackt die CSU sogar auf 44% ab und FDP und Freie Wähler kämen mit jeweils 9% in den Landtag. Die SPD als stärkste der Oppositionsparteien hätte schon großen Einfluss, mit welchen Themen und Forderungen gegen die CSU im Wahlkampf vorgegangen wird.

Inzwischen gibt es seit dem 27. April endlich eine Erklärung der bayerischen SPD³. Gemeinsam mit

³ Grundrecht der Versammlungsfreiheit in unzulässiger Weise angetastet

SPD und DGB fordern Staatsregierung auf, den Entwurf des Bayerischen Versammlungsgesetzes zurück zu nehmen

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Franz Maget und DGB-Chef Fritz Schösser fordern die Bayerische Staatsregierung auf, den Gesetzentwurf für ein neues Versammlungsrecht in Bayern zurück zu nehmen. „Dieser Gesetzentwurf schränkt das Versammlungsrecht in unzumutbarer und unzulässiger Weise ein. Das Versammlungsrecht ist ein von der Verfassung in besonderer Weise geschütztes Grundrecht, das wir nicht angetastet sehen wollen“, erklärt Maget.

Schösser: „Die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit darf nicht zum Objekt behördlicher Kann-Entscheidungen werden. Gerade für Gewerkschaften ist das von grundsätzlicher Bedeutung, wenn es um die Durchsetzung legitimer Arbeitnehmerinteressen geht. Der gute Ansatz, rechtsextremistische Versammlungen wirkungsvoll verhindern zu können, darf nicht dazu führen das Versammlungsrecht seinem Kern auszuhöhlen.“

Nach Auffassung der SPD schießt der Gesetzentwurf der Staatsregierung weit übers Ziel hinaus. Das Verbot einer Versammlung wird erheblich erleichtert: So soll es möglich sein, eine Versammlung zu verbieten, wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Damit würde eine „Gummiklausel“ eingeführt, die es ermöglicht,

mit dem DGB wird die Staatsregierung aufgefordert, „den Entwurf des Bayerischen Versammlungsgesetzes zurück zu nehmen“. Behördliche „Kann-Entscheidungen“ gegen das Versammlungsrecht und die „Gummiklausel“ des Rücksichtnahmegebots auf die „Rechte Dritter“ werden kritisiert. Eine Strategie legt die SPD nicht vor, es bleibt nach wie vor offen, was die SPD überhaupt machen will.

Werden die antifaschistischen Teile des Gesetzentwurfs unterschätzt?

Der Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung für ein Versammlungsgesetz richtet sich zweifellos auch gegen Rechtsextremisten. Gerade dieser Punkt ist aber ziemlich umstritten und unklar. Wir können drei wichtige Positionen erkennen:

1. Der DGB sagt in seiner Presseerklärung: „Schösser kritisierte den Gesetzentwurf als „weit über das Ziel hinausgeschossen“. Der gute Ansatz, rechtsextremistische Versammlungen wirkungsvoll verhindern zu können, dürfe aber nicht die Grundrechte aller Bürger einschränken, nur weil radikale Minderheiten diese Rechte missbrauchen. [...] Schösser: „Die Staatsregierung geht das Problem des Rechtsextremismus mit dem Dampfhammer an und nimmt dabei billigend in Kauf, dass demokratische Bürgerrechte eingeschränkt werden. Dieser leichtfertige Umgang mit dem Versammlungsrecht – einem der elementarsten Freiheitsrechte der Verfassung – ist inakzeptabel.“⁴
2. Die linke Position lautet in der Regel, der Gesetzentwurf der Staatsregierung richte sich nur „scheinbar“ gegen Rechts, in Wirklichkeit aber gegen Links, oder gegen Alle.
3. Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. stellt fest: „Die offizielle Begründung für den Entwurf, man wolle die Versammlungen der Neonazis wirksam bekämpfen, ist nicht mehr als ein Feigenblatt. Die seit 2005 noch von der rot-grünen Bundesregierung eingeführten Regelungen ermöglichen schon heute ein Verbot von neonazistischen Veranstaltungen, wenn man nur will. Dementsprechend kämpfen Bürgerinitiativen wie das Bürgerforum Gräfenberg mit uns gegen den Entwurf.“⁵

Damit haben wir mehrere Linien: Der DGB spricht in seiner Erklärung von einem „Dampfhammer“ gegen die Rechten, geht also von sehr wirksamen Bestimmungen im Gesetzentwurf der Staatsregierung aus. Damit wertet der DGB den Entwurf der Staatsregierung in diesem Punkt stark auf. Die Linke im weitesten Sinne sagt, die Staatsregierung gehe nur „scheinbar“ gegen Rechts vor. Die Linke wertet den Gesetzentwurf im antifaschistischen Teil stark ab. Und die Strafverteidiger z.B. sagen, die Rechtslage reiche seit 2005 bereits aus, um rechte Umtriebe zu verbieten, das Recht werde nur nicht angewandt.

4. Eine vielleicht vierte Position bringt MdL Schindler von der SPD ins Spiel. Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sagte er im Landtag:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es der Staatsregierung nicht darum, die Versammlungsfreiheit als ein Stück ursprünglicher, ungebändigter, unmittelbarer Demokratie zu gewährleisten, auch nicht darum, Aufmärsche von Rechtsextremisten leichter beschränken und verbieten zu können. Dieses Argument ist vorgeschoben, ist oberflächliche Rhetorik.

Im Übrigen stehen wir für ein Gesinnungsversammlungsrecht nicht zur Verfügung. Das Versammlungsrecht ist kein zulässiges Mittel, die Äußerung unliebsamer Meinungen zu unterdrücken. Solche Äußerungen muss unsere Demokratie aushalten. Sobald es um Volksverhetzung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft geht, gibt es seit der Änderung des § 130 des Strafgesetzbuchs von 2005 eine wirkungsvolle Handlungsmöglichkeit.

individuelle Rechte Dritter, zum Beispiel des Straßenverkehrs oder von Grundstückseigentümern oder Unternehmern, gegen das Recht auf Versammlung auszuspielen. (27.04.2008)

<http://www.spd-landtag.de/aktuell/details.cfm?ID=10473&nav=aktuell>

⁴ http://www.bayern.dgb.de/Aktuell/pressemeldungen/pmdb/pressemeldung_single?pmid=378

⁵ <http://217.74.183.51/projekt01/media/pdf/Microsoft-Word---PE-VersG-v.-22.4.08.pdf>

Ihre Argumentation, dass Sie rechtsextremistische Umtriebe leichter beschränken und verbieten wollen, wäre dann glaubwürdiger, Herr Staatsminister, wenn Sie sich ganz aktuell nicht weigern würden, Materialien für ein neues NPD-Verbotsverfahren vorzulegen.⁶

Laut Franz Schindler stehe die SPD also nicht für ein „Gesinnungsversammlungsrecht“ zu Verfügung. Eigentlich ist das die klassische liberale Position, mit der die FDP seinerzeit die Verschärfung des Versammlungsgesetzes gegen Nazis abgelehnt hat. Auch die Grünen neigen zu dieser Position und lehnen aus ähnlichen Gründen ein NPD-Verbot ab und haben die antifaschistischen Bestimmungen in ihrem eigenen Gesetzentwurf für ein bayerisches Versammlungsrecht relativ knapp gehalten (knapper als die Staatsregierung). Aber sowohl Franz Schindler in seiner Landtagsrede als auch die Grünen in ihrem Entwurf bestätigen die Gesetzesänderungen von 2005, die auf den Nationalsozialismus Bezug nehmende Hetze verbieten. Und auch die Staatsregierung nimmt auf diese Gesetzesänderungen von Rotgrün positiv Bezug.

Die Staatsregierung hat die Änderungen von Rotgrün aus dem Jahre 2005 eingearbeitet

Der 2005 neu eingeführte Absatz 4 des § 130 Volksverhetzung lautet: „§ 130 (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

Viele fragen sich, warum seit der Änderung des Strafgesetzbuches in § 130 immer noch so viele Naziaktionen – wahrscheinlich sogar mehr als vorher – stattfinden können. Franz Schindler sieht nach der Strafrechtsänderung „eine wirkungsvolle Handlungsmöglichkeit“ (s.o.). Sollte sich Franz Schindler so täuschen, oder ist uns da was verborgen geblieben? Vielleicht meint Schindler auch nur die *Möglichkeiten* und geht aber nicht darauf ein, warum diese so massenhaft verspielt wurden und werden. Franz Schindler geht für die bayerische SPD jedenfalls in die Richtung, die Strafrechtsänderung im § 130 reiche aus und der Gesetzentwurf der Staatsregierung sei in dieser Hinsicht unnötig.

Der bayerische DGB dagegen behauptet: „Die Staatsregierung geht das Problem des Rechtstextremismus mit dem Dampfhammer an“. Dabei bezieht sich der DGB sicher vor allem auf den *Artikel 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung* im Entwurf der Staatsregierung⁷. Dort heißt es:

Art. 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist, ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie

a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,

oder

b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder

2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende

⁶ http://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP15/Protokolle/15%20Wahlperiode%20%20Kopie/15%20WP%20Plenum%20Kopie/118%20PL%20030408%20ges%20endg%20Kopie.pdf

⁷ Bayerischer Landtag Drucksache 15/10181 S. 8 f. http://www.bayern-landtag.de/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005587.pdf

Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

Hier hat die Staatsregierung vor allem in Abs. 2, Nr. 2 die Bestimmungen der Strafrechtsänderung § 130 Abs. 4 integriert. Für uns als Nichtjuristen sind zwei signifikante Abweichungen sichtbar. Die Staatsregierung hat den Begriff des *Verhamlosens* wieder eingeführt und sie hebt nur noch auf die *Würde der Opfer* ab und nicht mehr auf *den öffentlichen Frieden* in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise (s.o. § 130). Was ist der Unterschied? Die Staatsregierung sagt, das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens sei wenig „konturiert“.⁸ Ist der Tatbestand einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer konturierter?

Wir können an dieser Stelle die Sache nicht aufklären, wollen aber auf das hinweisen, was uns aufgefallen ist.

Erstens hat die Staatsregierung in ihrem Begründungsteil des Gesetzentwurfes zum Abschnitt über des Verbot der Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung des NS-Regimes ganze Passagen aus dem Gesetzentwurf von SPD und Grünen zur Änderung des § 130 aus dem Jahre 2005 übernommen.⁹ Der Gesetzgeber wollte damals ein Gesinnungsstrafrecht ausdrücklich vermeiden. Warum Franz Schindler jetzt dem Gesetzentwurf der Staatsregierung genau dies vorwirft, ist unklar, zumal eben die Staatsregierung die Intentionen von SPD und Grünen aus 2005 lang und breit in ihren Entwurf aufgenommen hat.

Zweitens ist eben auch im Entwurf der Staatsregierung die Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung und Verharmlosung des NS-Regimes nicht von Haus aus verboten – wie es z.B. eine antifaschistische Klausel im Grundgesetz ermöglicht hätte (dazu s.u.) – sondern immer gekoppelt mit einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer.

Drittens ist diese *Würdebeeinträchtigung* eine sehr dehnbare Klausel: reicht eine „Besorgnis“ der Beeinträchtigung der Würde der Opfer aus oder muss eine „unmittelbare Gefahr“ bestehen? Und *wer* stellt das *wie* fest und *wann*? Vor der Versammlung, während der Versammlung oder erst nach der Versammlung? Die Staatsregierung formuliert in der Begründung ihres Gesetzentwurfes: „Abs. 2 [gemeint ist der oben zitierte Art. 15, d. Verf.] ist wie die versammlungsrechtliche Generalklausel in Abs. 1 eine Ermessensnorm. Im Einzelfall sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit auch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.“¹⁰

Damit wird die Würde der Opfer zu einer „Ermessensnorm“ bayerischer Behörden, was eher schon Anlass zur Beunruhigung gibt. Hier heißt es unseres Erachtens abweichend im damaligen Gesetzentwurf von SPD und Grünen zur Änderung des § 130: „Die Tathandlungen müssen in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise begangen werden. Dabei wird man in der Regel davon ausgehen können, dass das Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen der die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen den Achtungsanspruch sowie die Menschenwürde der Opfer verletzt.“¹¹

⁸ „Die Verschärfung des Straftatbestands der Volksverhetzung in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft nach § 130 Abs. 4 StGB im Jahr 2005 verbesserte zwar die Handlungsmöglichkeiten der Versammlungsbehörden, schöpft aber die verfassungsrechtlichen Regelungsspielräume nicht aus. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens ist wenig konturiert, was den Versammlungsbehörden bei ihren prognostischen Beurteilungen erhebliche Probleme bereitet.“ Bayerischer Landtag Drucksache 15/10181 S. 1

⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses des Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches. Deutscher Bundestag Drucksache 15/5051 S. 5
<http://dip.bundestag.de/btd/15/050/1505051.pdf> und Bayerischer Landtag Drucksache 15/10181 S. 23 f.

¹⁰ Bayerischer Landtag Drucksache 15/10181 S. 23 f.

¹¹ Deutscher Bundestag Drucksache 15/5051 S. 5

Die Vorgeschichte: Abwehr eines reaktionären Angriffs auf das Versammlungsrecht

Um die Rechtsänderungen von 2005, die die Staatsregierung in ihrem aktuellen Entwurf eingearbeitet und angeblich sogar noch optimiert hat, besser beurteilen zu können, ist die Vorgeschichte wichtig.

Mit breiter Mehrheit verabschiedete der Bundestag im Jahre 2005 eine Verschärfung des Versammlungs- und Strafrechtes. Seitdem können Kundgebungen an Gedenkstätten verboten werden, wenn Gefahr besteht, dass die Würde von NS-Opfern beeinträchtigt werden könnte. Zu den durch das neue Versammlungsrecht geschützten Orten gehört vor allem das vom Bund errichtete Holocaust-Mahnmal in Berlin. In Frage kommen ferner Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager, die von den Ländern festgelegt werden können. Hierbei handelt es sich um eine Kompromisslösung, Innenminister Schily (SPD) hätte befriedete Bezirke nach Vorbild des Bezirkes um den Reichstag gerne weiter ausgedehnt, beispielsweise auf das Brandenburger Tor und ähnliche historische Wahrzeichen Deutschlands. Wäre es nach Bayerns Innenminister Beckstein (CSU) gegangen, hätten die Sperrgebiete wohl auch Ausweitung auf Wunsiedel gefunden. Dem erweiterten Strafrechtsparagrafen 130 zufolge kann künftig wegen Volksverhetzung belangt werden, „wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt“. Hierfür drohen Geldstrafen oder bis zu drei Jahre Knast. Die FDP lehnte das Gesetzespaket als weitgehend überflüssig ab. Gegenstimmen kamen auch von der PDS, weil nunmehr Gedenkstätten sowie „Opfer erster und zweiter Klasse“ definiert würden.

Vom Tisch war mit der Verabschiedung in jedem Fall die im ursprünglichen Entwurf angestrebte strafrechtliche Relevanz der Billigung aller so genannten Gewaltherrschaften, die dem System Möglichkeiten bis hin zur Verfolgung von Kritikern des in Den Haag gegen Slobodan Milosevic geführten Schauprozesses oder der diversen westlichen Angriffskriege eingeräumt hätte.¹²

Die Gesetzesänderungen von Versammlungsgesetz und § 130 Strafgesetz (Volksverhetzung) im Jahre 2005 geschahen auf eine gemeinsame Initiative der Bundestagsfraktionen von SPD und Grünen, die damit einen untragbaren Gesetzentwurf von Schily und Zypries ausdrücklich zu Fall brachten. Beckstein bedauerte dies damals, aber er stimmte der Neuregelung zu.

Die Union war uneinig, sie wollte eigentlich, dass Versammlungsverbote ganz allgemein „bei Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik“ möglich seien und:

[...] Die Union fordert seit langem, „... Versammlungen zu verhindern, die gegen die Grundlagen der menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit gerichtet sind, insbesondere Gewalt und Willkürherrschaft verherrlichen und verharmlosen“. Damit könnte die Demonstrationsfreiheit von Extremisten eingeschränkt werden und der Aufmarsch vor Orten mit Symbolwert nationaler Bedeutung verboten werden.

Minister Schily muss das Gesetzgebungsverfahren jetzt umgehend einleiten. Es ist nur schwer erträglich, wie das ideologisch aufgeladene Blockadeverhalten der rot-grünen Bedenkenräger eine Reform verzögert, die nicht nur unbestreitbar seit langem notwendig, sondern mehr denn je aus Gründen der politischen Hygiene unausweichlich ist.¹³

Schily wollte Paragraph 15 des Versammlungsgesetzes in einer Weise ändern, zu der die Union Zustimmung signalisiert hatte. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Verbotsvorfügung (oder Auflagen und Beschränkungen, die für die Demonstration gemacht werden) sollten keine aufschiebende Wirkung mehr haben. So sollte offenbar das bisher vor Neonazi-Versammlungen übliche rechtliche Hin und Her verhindert werden. Nach den damaligen Formulierungen bezog sich diese Neuerung allerdings auf das Verbot oder die Beschränkung jedweder Demonstration, also nicht nur auf Neonazi-Umzüge. Bei Kritikern erhob sich der Verdacht, dass über die geplante Änderung des Versammlungsrechts in erster Linie der Rechtsweg eingeschränkt und sogar verhindert werden sollte.

Ferner plante der Bundesinnenminister Schily folgende Änderung des § 130:

¹² nach http://www.die-kommenden.net/dk/wochen/05/mae_05_11.htm#4

¹³ Erklärung der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag 27.1.2005

Das veränderte Versammlungsrecht sieht vor, dass eine Versammlung oder ein Aufzug verboten oder von Auflagen abhängig gemacht werden können,

– wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in einer Weise verherrlicht oder verharmlost wird, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (§ 130 Abs. 4 StGB)

– wenn diese an einem Ort stattfindet, der in eindeutiger Weise an die Opfer einer organisierten menschenunwürdigen Behandlung erinnert und als nationales Symbol für diese Behandlung anzusehen ist, und geeignet und nach den konkret feststellbaren Umständen dazu bestimmt ist, diese menschenunwürdige Behandlung der Opfer zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen. [...] ¹⁴

In einer Pressemitteilung wurde damals verdeutlicht, was damit gemeint sein konnte: „Bsp: Leugnen des Völkermords im ehemaligen Jugoslawien“.¹⁵ Schily und Zypries planten damals also, Leute, die z.B. den Hufeisenplan als Lüge bezeichneten und damit die systematischen Vertreibung von Hunderttausenden von Kosovo-Albanern durch die Serben leugneten, für bis zu fünf Jahre hinter Gitter zu bringen. Gott sei Dank kamen die Union und der rechte SPD-Flügel damit nicht durch.

Eine beachtenswerte Variante der PDS aus dem Jahre 2000...

Jörg Detjen, Ratsmitglied der PDS (jetzt der Linken.) im Kölner Stadtrat verfasste seinerzeit einen interessanten Kommentar, in dem er darauf hinwies, dass es auch unterhalb eines Parteienverbots schon eine umfassende strafrechtliche Handhabe gegen Nazi-Propaganda gäbe und die PDS sowas bereits im Jahre 2000 vergeblich im Bundestag beantragte:

Gesetz zur Änderung des Versammlungsrechts blendet Potsdamer Abkommen aus.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches gegen die Zunahmen rechtsextremer Aktivitäten hat den Bundestag in der ersten Klippe überwunden und kommt jetzt in die zweite Lesung.

Die Überlegung, unterhalb eines Verbots durch eine Gesetzesinitiative tätig zu werden, ist grundsätzlich begrüßenswert, aber auch nicht neu.

Hatte nicht die PDS-Bundestagsfraktion unter Federführung der damaligen Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke bereits im Jahre 2000 mit der Bundestagsdrucksache 14/3309 einen Antrag eingebracht? Dieser Gesetzentwurf sah die Einführung eines § 86b im Strafgesetzbuch vor: „Verherrlichung verbotener nationalsozialistischer Organisationen.

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine der im Potsdamer Abkommen, durch das Nürnberger Militärtribunal oder durch Gesetze der Alliierten Siegermächte verbotenen nationalsozialistischen Organisationen in Wort, Ton oder Bild verherrlicht.“ Dieser Gesetzentwurf fand im Bundestag keine Mehrheit. Insbesondere Bündnis 90/Die Grünen lehnte eine Gesetzesänderung ab.

Der Unterschied zum jetzigen Gesetzentwurf von Rot-Grün ist schon beträchtlich, weil der Bezug auf die Gesetze der Alliierten Siegermächte und zum Potsdamer Abkommen komplett ausgeblendet wird. Aber nur ein solcher Bezug würde eine umfassende strafrechtliche Handhabe gegen Nazi-Propaganda ermöglichen. Zum Beispiel wäre das Rufen der Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ dann nicht mehr möglich, weil die Waffen-SS in diesen Abkommen als verbrecherische Organisation eingestuft wird.

¹⁴ zitiert nach dem Artikel von Florian Rötzer *Bundesregierung beabsichtigt bedenkliche Verschärfung des Straftatbestands der Volksverhetzung* 16.02.2005 <http://www.heise.de/tp/r4/html/result.xhtml?url=/tp/r4/artikel/19/19470/1.html&words=Versammlungsrecht>

¹⁵ Voraussetzung dafür sollte sein, dass die Handlung durch die rechtskräftige Entscheidung eines internationalen Gerichts, dessen Zuständigkeit die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, festgestellt ist. Mit dieser Einschränkung sollte nur das Billigen, Rechtfertigen, Leugnen oder Verharmlosen von als geschichtlich gesichert anerkannten Tatsachen unter Strafe gestellt werden. Bsp: Leugnen des Völkermords im ehemaligen Jugoslawien. *Nach Florian Rötzer ebd.*

Der vorliegende Gesetzentwurf von Rot-Grün bezieht sich dagegen auf den §6 des Völkerstrafgesetzbuches des Internationalen Strafgerichtshofs.

Zwar bezieht sich Punkt 1 ausdrücklich auf den Nationalsozialismus und indirekt auf das Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofes, aber die Alliierten Kontrollratsbestimmungen und das Potsdamer Abkommen sind ausgeblendet. [...]¹⁶

...und weitere interessante Varianten

Es gab weitere interessante Initiativen der PDS, z.T. auch der SPD auf Bundes- und Landesebene, auch schon vor 2000.

In 1998 legte die PDS den Entwurf eines Strafrechtsdemokratisierungsgesetzes¹⁷ im Bundestag vor. Er enthielt auch eine Änderung des Versammlungsgesetzes, mit der das strafrechtlich bewehrte Verbot von Vermummung und „passiver Bewaffnung“ als „Ausdruck exzessiver Herrschaftssicherung“, wie es in der Begründung hieß, aufgehoben und das Demonstrationsrecht gestärkt werden sollte.¹⁸

In 2000 brachte die mecklenburgische SPD-PDS-geführte Landesregierung im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Versammlungsgesetz in Paragraph 15 ein. Damit sollten u.a. Demonstrationen, die rassistische Ziele propagieren oder das Führerprinzip verherrlichen, künftig verboten werden können.¹⁹

In 2001 forderte die PDS eine antifaschistische Klausel im Grundgesetz: Der Gesetzentwurf sah vor, Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes als Konkretisierung des Friedensgebots des Grundgesetzes um eine gegen die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankengutes gerichtete so genannte „antifaschistische Klausel“ zu ergänzen. Dahin gehende Handlungen würden dadurch explizit als verfassungswidrig gelten.²⁰ In einer Expertenanhörung wurde der Gesetzentwurf überwiegend abgelehnt, aber von zwei Professoren befürwortet.²¹

In 2005 befürwortete die Fraktion der PDS in einem Gesetzentwurf²² eine vollständige Aufhebung des Bannmeilengesetzes, des § 16 Versammlungsgesetz und des § 106a StGB. Die Bannmeile schotte nach ihrer Auffassung die Verfassungsorgane vom Volk ab, hindere die für die Demokratie lebensnotwendige Kommunikation zwischen Wählern und Gewählten, zwischen Verfassungsrichtern und dem Volk als Träger der Macht und fördere so die Politikverdrossenheit.

In 2006 wurde in Berlin-Brandenburg ein Gesetz gegen Naziaufmärsche im Landtag verabschiedet.²³

¹⁶ Zitiert nach Politische Berichte 5/2005 S. 18 <http://85.183.64.11/archiv/pb/2005/05pb.pdf> Der Gesetzentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes findet sich hier <http://dip.bundestag.de/btd/14/033/1403309.pdf>

¹⁷ Drucksache 13/10272

¹⁸ s. hierzu den Bericht in Politische Berichte 9/1998 S. 7 <http://85.183.64.11/archiv/pb/1998/pb09.ppdf>

¹⁹ s. hierzu einen kritischen Kommentar in Politische Berichte 25/2000 S. 6 <http://85.183.64.11/archiv/pb/2000/25pb.pdf>

²⁰ Wir empfehlen die hervorragende Begründung dieses Gesetzentwurfes nachzulesen unter <http://dip.bundestag.de/btd/14/051/1405127.pdf>

²¹ Zuspruch erfuhr der Entwurf durch Professor Martin Kutscha von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin. Die Ergänzung des Grundgesetzes in diesem Sinne wäre ein wichtiger Schritt im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung mit den aktuellen neonazistischen Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erleichtere das Einschreiten des Staates gegen nationalsozialistische oder neonazistische Bestrebungen. Ähnlich wie seine anwesenden Kollegen sah er die Klausel in Artikel 26 allerdings falsch positioniert. Auch Professor Ulrich Battis von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bewertete die Aufnahme eines ausdrücklichen Nazismus-Verbotes in das Grundgesetz als "prinzipiell positiv". Fragwürdig sei lediglich die vorgeschlagene Formulierung des "nationalsozialistischen Gedankenguts" im Entwurf. Seiner Meinung nach sollten "Aktivitäten, die geeignet und dazu gedacht sind, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu verherrlichen oder zu verharmlosen", verboten werden. http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2002/2002_146/04.html

²² BT-Drucks. 14/516

²³ Gesetz gegen Nazi-Aufmärsche

Der Landtag hat gestern mit breiter Mehrheit ein Gesetz gegen Neonazi-Aufmärsche am Soldatenfriedhof in Halbe (Dahme-Spreewald) verabschiedet. Zugleich riefen die Parlamentarier zum "Tag der Demokraten" am 18. November auf. "Es ist schlicht und ergreifend unanständig, Nazis zu wählen oder gewähren zu lassen", sagte

Zur Absicherung dieser Versammlungsrechtsnovelle wurde in Berlin-Brandenburg von der SPD eine Änderung der Landesverfassung vorgeschlagen:

Das Dilemma: Auch das neue Gesetz wird die Aufmärsche nicht verhindern können, juristische Risiken bleiben. Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht, die Materie kompliziert. Vor diesem Hintergrund hat der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion Christoph Schulze am Donnerstag in einer Anhörung des Innenausschusses angeregt, in der Landesverfassung nach österreichischem Vorbild jedwede „nationalsozialistische Wiederbetätigung“ zu verbieten – und das durch einen Volksentscheid beschließen zu lassen. Vorbild wäre das in Österreich geltende NS-Verbotsgesetz, nach dem schon eine „Betätigung im nationalsozialistischen Sinne“ strafbar ist. Daran könnte, sagt Schulze, eine Verfassungsklausel gegen rechtsextreme Umtriebe und die Verherrlichung des Nationalsozialismus in Brandenburg anknüpfen. Er erhielt Zustimmung. Und zwar nicht nur von der PDS, die für die Aufnahme einer solchen „antifaschistische Klausel“ in die Brandenburger Verfassung plädiert. Der renommierte Staatsrechts-Professor Ulrich Battis von der Berliner Humboldt-Universität bezeichnete es als „hinreißende Idee“, wenn man ein neues, fundiertes Versammlungsgesetz zusätzlich durch eine Verfassungsklausel stärken würde. Sein Argument: Daran käme auch das Bundesverfassungsgericht schwerer vorbei, das gegen den Willen der Gesetzgeber von Bund und Ländern, aber auch der Auffassung der Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte bislang regelmäßig Verbotsversuche für Neonazi-Demonstrationen kassiert hat.²⁴

Wir haben versucht, den Vorstoß der bayerischen Staatsregierung historisch etwas einzuordnen indem wir einige wichtige politischen Tendenzen und Optionen aufzeigten. Gerade die Linke in Bayern hätte hier eine ziemliche Verantwortung aufzuklären und Konzeptionen vorzustellen. Dem wird die Linke in Bayern in keiner Weise gerecht. Bis jetzt wurde nicht mal ein Wahlprogramm der Linken zu den Landtagswahlen verabschiedet, das die Ablehnung des Entwurfs der Staatsregierung enthalten hätte.²⁵ Die angesprochenen reaktionären und langfristigen Tendenzen, die Versammlungsfreiheit und auch die Meinungsfreiheit und die Freiheit, sich in politischen Parteien zu organisieren, einzuschränken, wirken fort – nicht nur in Bayern. Mit aktuellen Varianten auf Bundes- und Länderebene, aber auch den Gegenbewegungen und den Standpunkten der Opposition wollen wir uns in einem weiteren Artikel näher befassen.

Peter Feininger

Ministerpräsident Matthias Platzeck (SPD). Die Toten von Halbe könnten sich nicht mehr gegen den Missbrauch durch Rechtsextreme wehren. "Das müssen wir tun." Mit den Stimmen von SPD, CDU und PDS wurde das Versammlungsgesetz geändert. Demzufolge sind rechtsextreme Demonstrationen und Kundgebungen zur Verherrlichung der Wehrmacht und anderer NS-Organisationen an und auf Gräberstätten in Brandenburg künftig verboten. Für andere Versammlungen sind Ausnahmen von dem Verbot möglich. Die Gesetzesänderung soll am 31. Oktober in Kraft treten. Am 18. November, dem Vortag des Volkstrauertages, wollen Neonazis erneut zu einem "Heldengedenken" an Deutschlands größtem Soldatenfriedhof in Halbe aufmarschieren.

<http://www1.pfds-brandenburg.de/web/ticker/2006/10/>

²⁴ SPD-Idee: Verfassung ändern, um Nazimärsche zu verhindern, Potsdamer Neueste Nachrichten 14.10.2006

²⁵ Die Verabschiedung des Landtagswahlprogramms der bayerischen Linken verzögert sich bis zum nächsten Parteitag am 19. Juli. Im Entwurf des Wahlprogramms, der beim Landesparteitag am 26. April vorlag, aber nicht verabschiedet wurde, heißt es:

Die CSU-Staatsregierung hat im April einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gravierend eingeschränkt werden soll. Wenn dieser Entwurf zum Gesetz wird, würden Gewerkschaften bei Arbeitskämpfen massiv geschwächt und politische Demonstrationen und Versammlungen stark beeinträchtigt werden. Nach Vorstellung der CSU würde bereits das Zusammentreffen von zwei Menschen eine „Versammlung“ darstellen, die anmeldepflichtig ist. Unter solchen Umständen hätte es jede Gewerkschaft schwer, bei Arbeitskämpfen Streikposten aufzustellen. Schon Fahnen, Ansteckplaketten und einheitliche Schilder können bei Versammlungen gegen das neu erfundene „Militanzverbot“ verstoßen. Bei Zuwiderhandlungen würden Geldstrafen von bis zu 3.000 Euro drohen. DIE LINKE wehrt sich zusammen mit Gewerkschaften und einer Reihe anderer Organisationen sowie der Landtagsfraktionen der SPD und der Grünen gegen diesen Gesetzentwurf. http://www.die-linke-bayern.de/fileadmin/Parteitage/1Landesparteitag/entwurf_wahlprogramm.pdf